



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
10. Januar 2011

Fünfundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 86

## Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/65/474)]

### 65/33. Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, zum Völkerrecht und zu einer auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden internationalen Ordnung, die eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 64/117 vom 16. Dezember 2009,*

*im Bewusstsein der unterschiedlichen Auffassungen, die die Staaten bekundet haben, und der Notwendigkeit, im Hinblick auf ein besseres Verständnis des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips die Frage weiter zu behandeln,*

*erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die Straflosigkeit zu bekämpfen, und Kenntnis nehmend von der Auffassung der Staaten, dass die Anwendung des Weltrechtsprinzips am ehesten Legitimität und Glaubwürdigkeit erlangt, wenn sie verantwortungsvoll und mit Bedacht und im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgt,*

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem auf der Grundlage der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen erstellten Bericht des Generalsekretärs<sup>1</sup>;

2. *beschließt*, dass der Sechste Ausschuss die Frage des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips unbeschadet der Behandlung dieser und damit zusammenhängender Fragen in anderen Foren der Vereinten Nationen weiter behandeln wird, und beschließt zu diesem Zweck, auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung eine Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses zur eingehenden Erörterung dieser Frage einzusetzen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und, soweit angezeigt, die einschlägigen Beobachter, vor dem 30. April 2011 Angaben und Bemerkungen zum Geltungsbereich und zur Anwendung des Weltrechtsprinzips vorzulegen, darunter gegebenenfalls Angaben zu den jeweils anwendbaren internationalen Verträgen, ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihrer gerichtlichen Praxis, und ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage dieser Angaben

<sup>1</sup> A/65/181.



und Bemerkungen einen Bericht zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt „Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

*57. Plenarsitzung  
6. Dezember 2010*